

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksachen 19/8691, 19/9768, 19/10066 Nr. 1.7, 19/10683 —

Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Bericht der Abgeordneten Andreas Schwarz, Dr. André Berghegger, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Dr. Stefan Ruppert, Dr. Gesine Löttsch und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung im Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen wirkungsvoller und effektiver auszugestalten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Über die Finanzierung des Mehrbedarfs an Sach- und Personalmitteln ist für die betroffenen Einzelpläne im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Einführung neuer Informationspflichten im Wach- und Sicherheitsgewerbe und durch die erweiterten Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 185.000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 389.000 Euro.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wird im Sinne der ‚One in one out‘-Regelung innerhalb eines Jahres durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Durch dieses Gesetz entsteht dem Bund ab dem Inkrafttreten des Gesetzes in den ersten Jahren insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 99,47 Mio. Euro, davon bei der Zollverwaltung rund 97 Mio. Euro, 0,1 Mio. Euro beim Bundeszentralamt für Steuern sowie für die Anpassung von IT-Fachverfahren und die Qualifizierung von Beschäftigten der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit rund 2,4 Mio. Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund (Zollverwaltung, Informationstechnikzentrum Bund – ITZ-Bund, Bundesministerium der Finanzen, Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Justiz) beträgt – bei voller Jahreswirkung 2030 – rund 464 Mio. Euro. Der Erfüllungsaufwand bei voller Jahreswirkung beinhaltet Personal- und Sachkosten für 4.360 Arbeitskräfte (AK) für die Zollverwaltung, 91 AK für das ITZ-Bund, 78 AK für die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie 9 AK beim Bundesministerium der Finanzen.

Mit dem Gesetzgebungsverfahren leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zu einer weiteren Stärkung der sozialen Sicherungssysteme und des Steuersystems. Die damit verbunden Mehreinnahmen – eine konkrete Bezifferung der Höhe ist nicht möglich – tragen zu einem entsprechenden Ausgleich der durch dieses Gesetz entstehenden Verwaltungskosten bei.

Länder und Kommunen:

Für die Länder und Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3 Mio. Euro.

Darüber hinaus werden insbesondere die folgenden vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung haben:

- Aufnahme der Sozialhilfeträger in die Datenübermittlungsvorschrift des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 – neu – SchwarzArbG

Der mit der Entwicklung und Anpassung von IT-Verfahren entstehende Erfüllungsaufwand wurde bereits im Gesetzentwurf ausgewiesen. Durch die zusätzliche Anbindung der Sozialhilfeträger an das zentrale Informationssystem der Finanzkontrolle Schwarzarbeit entsteht der Zollverwaltung nur geringfügiger zusätzlicher Aufwand. Darüber hinaus entsteht den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe voraussichtlich ein Erfüllungsaufwand.

- § 2 Absatz 6 Satz 3 und § 31 Satz 5 – neu – EStG

Für die Steuerverwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Anpassung der Einkommensteuervordrucke und der IT-Verfahren.

- Änderung und Ergänzung der Regelungen zum Datenaustausch der Familienkassen mit anderen Behörden in § 68 EStG

Der mit der Entwicklung und Anpassung von IT-Verfahren entstehende Erfüllungsaufwand zu § 68 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes wurde bereits im Gesetzentwurf ausgewiesen. Durch die Erweiterung der Nutzungsberechtigten entsteht nur geringfügiger zusätzlicher Aufwand.

Der mit der Einrichtung des Datenaustausches nach § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes einhergehende Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht genau beziffert werden. Die Einzelheiten müssen noch in einer Verwaltungsvereinbarung bzw. Rechtsverordnung geregelt werden.

Für die Steuerverwaltung der Länder ist mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Andreas Schwarz

Berichterstatter

Dr. André Berghegger

Berichterstatter

Dr. Birgit Malsack-Winkemann

Berichterstatterin

Dr. Stefan Ruppert

Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.